

Satzung des Fördervereins für das zdi-Netzwerk Perspektive Technik

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.01.2015 in Unna.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein für das zdi-Netzwerk Perspektive Technik“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Unna.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß §52 AO Abs. 2 Punkt 7. Die Haupttätigkeit soll sein, die Aktivitäten des „zdi-Netzwerks Perspektive Technik“ zu unterstützen. Das „zdi-Netzwerk Perspektive Technik“ ist ein, von einer breiten Basis regionaler Partner aus Politik, Bildung und Wirtschaft gestützter, Zusammenschluss zur Förderung der MINT-Bildung und Fachkräftesicherung im Kreis Unna. Die Akteure des Netzwerks machen Angebote entlang der gesamten Bildungskette um Kinder und Jugendliche für Naturwissenschaften und Technik sowie die dahinterstehenden Berufe zu begeistern. Das Netzwerk wird von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH koordiniert und ist seit November 2008 Teil der vom Innovationsministerium NRW getragenen Gemeinschaftsoffensive „Zukunft durch Innovation.NRW (zdi)“.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Unterstützung der Angebote des „zdi-Netzwerks Perspektive Technik“.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft zudem durch deren Auflösung.

- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit Setzung einer angemessenen Frist mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses widersprochen werden. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe und -fälligkeit ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der erste Stellvertreter hat zudem das Amt des Schriftführers inne. Der zweite Stellvertreter bildet den Finanzvorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für Entscheidungen mit Außenwirkung sind die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Austritt aus dem Verein.
- (6) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln, Zuschüssen und zu unterstützenden Projekten.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstandsvorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind.

- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Der Umlaufbeschluss ist allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, ersatzweise elektronisch durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss oder die Einnahmeüberschussrechnung und der Jahresbericht zur Prüfung und Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl, Funktion, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied beziehungsweise, sofern juristische Personen dem Verein angehören, ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Zur Überwachung der Kassengeschäfte wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur wahlberechtigte Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein dürfen. Der Kassenprüfer hat die Kassen und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenbeschluss. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat er jeweils unverzüglich dem Vorstand sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine dreivierteil Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Niederschrift von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreivierteil Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Weiterbildung Kreis Unna, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Themenbereich der Berufsbildung zu verwenden hat.

Unna, 28.01.2015

Unterschriften der Gründungsmitglieder:
